

*Andreas Holzem, Religion und Lebensform. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800* (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster, Forschungen zur Regionalgeschichte 23), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 2000, 570 S.

Der Untersuchung liegen die Sendgerichtsprotokolle von sechs großen Archidiaconaten des westlichen Münsterlandes im genannten Zeitraum (S. 7), eine Textsammlung zur Gerichtspraxis und die dazugehörigen bischöflichen Verordnungen zu Grunde. Es ist ein reiches, bisher ungenutztes Material. Sendgerichte sind katholische Kirchen- und Sittengerichte, die ein oder zweimal jährlich an allen Orten feierlich gehalten wurden. Die kirchlichen Gebäude (usw.) und der Klerus werden überprüft und die Verfehlungen der Gemeindeglieder gestraft; es besteht Denunziationspflicht. Das Sendgericht wird das hauptsächlichste Mittel der Gegenreformation. Eine anschauliche Beschreibung des Verlaufs (110–113), des Fragenkatalogs (115–117), der Rechte der Pfarrer und Kapläne (184–186) und der Einkünfte der Pfarreien (186–188) wird gegeben.

Das Werk bietet in erster Linie eine sozialgeschichtliche Untersuchung. Die Beschreibung enthält dementsprechend möglichst viele Details. Der Vf. behandelt den Stoff in der Weise, daß er von außen nach innen, also in immer engeren Kreisen voranschreitet: Geschichte des Bistums und der ständischen Struktur, Ursprünge des Sendgerichts, die Vorsteher, die Verfahren, Inhalte und Strafen, der Klerus, Küster (usw.), die Kirchengebäude, Einkünfte und der Friedhof, sodann die „religiöse Gesellschaft“ (Ehe, Familie, Haus, Feier und Feste, Sexualität, Streit und Gewalt), die „rituelle Gemeinschaft“ (Katechese, Geburt, Taufe, Krankheit und Sterben); eine Zusammenfassung und Texte schließen die Untersuchung ab. Immer wird jeder Punkt mit vielen Beispielen aus der Sendrechtsprechung untermauert und belegt.

Der Stoff ist übersichtlich geordnet. Der Leser findet viele Einzelheiten, die ihm über das Fürstbistum Münster unbekannt sind. Der ländliche Alltag wird lebendig, und das heißt, die Voraussetzungen und der Hintergrund der Kirchengeschichte werden greifbar vor Augen geführt. Man kann dem Vf. für die sorgfältige Zusammenstellung nur danken.

Trotzdem bleiben Fragen. Der Vf. schildert und beurteilt zu Beginn die Debatte um die „Elitekultur“, „Konfessionalisierung“ und „Sozialdisziplinierung“. Er möchte aber von den Quellen und nicht von vorgegebenen Schemata ausgehen (S. 11). Das heißt, die Elitekultur ist die Praxis der „Kleruskultur“, und der „Zivilisationsprozeß“ ist an der Normierung, dem tatsächlichen Verhalten und dessen Wandel darzustellen (S. 12). Von der Kulturentwicklung des Protestantismus will der Vf. unabhängig sein (S. 5) – zu Recht, denn der ländliche kulturelle Standard erweist sich in der Untersuchung als erschreckend. Die Konfessionalisierung wird auf der Stufe der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit untersucht (S. 12). Praktisch ist es „die Durchsetzung des tridentinischen Katholizismus im Münsterland“, die „erst nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzen konnte und auch ein Jahrhundert danach noch nicht abgeschlossen war.“ (S. 13) Wieso ist es aber dann ein in den drei Konfessionen „weitgehend parallel ablaufende(r) inne-

re(r) Umbildungsprozeß, der auf Zentralisierung, Bürokratisierung und Disziplinierung der Gläubigen abzielte“? (S. 2 f.) Sind protestantische Konfessionalisierung und Gegenreformation vergleichbar?

Das führt zu der zweiten Frage. Ermöglicht die Betrachtung der Sendgerichtsurteile und der ihnen zu Grunde liegenden Verordnungen ein Urteil über die Volksfrömmigkeit? „Ex negativo“ (S. 438) ist doch nicht auf die wirkliche Frömmigkeit zu schließen. Ohne Frage werden die Institutionen transparent (Kirche, Altarraum, Klerus usw.). Der Vf. selbst gesteht zu: „Ein Blick in die Sendprotokolle könnte zu der Ansicht verleiten, es mit der Bestandsaufnahme einer [sexuell] promiskuen Gesellschaft zu tun zu haben.“ In Wirklichkeit werde aber nur die „numerische Haupttätigkeit der Sendgerichte“ bewiesen. (S. 341) Die wahre Frömmigkeit war hoffentlich größer und tiefer, als die Protokolle erkennen lassen. Methodisch gesehen ist das Kapitel 6 „Religiöse Vollzüge und rituelle Gemeinschaft“ nicht schlüssig. Der Send hat doch nur den Dekalog als Norm (S. 7) und die angeordneten religiösen Riten.

Das führt zu der dritten Frage. Das Problem der persönlichen Freiheit wird nicht behandelt. Es taucht sofort die Chiffre Konfessionalisierung auf, die die allumfassende kirchliche Aufsicht erklären soll. Selten wird der Begriff Zwang in der Darstellung verwandt. Auch wird immer sofort auf den allgemeinen Brauch in der Gemeinschaft verwiesen. Die sozialgeschichtliche Fragestellung steht hier im Konflikt mit der Frömmigkeitsgeschichte. Auch wenn die Bevölkerung damals eine „Sakralgemeinschaft“ bildete, war die individuelle Freiheit ein Problem. In der Darstellung tauchen Obstruktionen gegen die Kirche nicht selten auf. Dies hätte thematisiert werden müssen. Die individuelle Freiheit ist keineswegs eine nur moderne Sichtweise. Finanziell war „unter dem Krummstab gut leben“ (S. 265), das galt nicht in individueller Hinsicht. Diese Anfragen sollen die Sicht vertiefen; sie schmälern nicht den Wert der Untersuchung.

Mit der katholischen Aufklärung schließt das Buch. Sie bedeutete einen tiefen Einbruch in die tridentinische Frömmigkeit. Es wäre wünschenswert, daß dieser Wandel mit derselben Genauigkeit einmal dargestellt würde.

Das Buch ist – nicht nur durch die vielen angeführten Beispiele – gut lesbar. Es geht allerdings sehr ins Detail; das ist thematisch vorgegeben.

Wilhelm H. Neuser

*Johannes Meier/Jochen Ossenbrink, Die Herrschaft Rheda. Eine Landesaufnahme vom Ende des Alten Reiches (Quellen zur Regionalgeschichte, Bd. 4), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1999, 80 S., brosch.*

Grundlage für die vorliegende Publikation ist eine kurz nach 1800 entstandene topographische Karte der Herrschaft Rheda. Es handelt sich um ein bisher unveröffentlichtes Dokument aus der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz in Berlin, das die Herrschaft Rheda gegen Ende des Alten Reiches abbildet und die früheste genaue Landesaufnahme des Kleinstaates darstellt. Die Karte